

# Satzung des Deutschen Racquetball Verbandes e.V. (DRBV)



vom 30.07.1980

- *Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 02.12.1981*
- *Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 07.04.2000*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der Deutsche Racquetball Verband e.V. (DRBV) hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Racquetballportes und die Überwachung der Durchführung des Racquetballportes nach einheitlichen Regeln.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften,
- Schaffen und Erhalten verbandseigener Einrichtungen,
- Regelung der sportlichen Beziehung zum Ausland und Wahrung der Interessen des deutschen Racquetballsports und der deutschen Racquetballsportler dem Ausland gegenüber.
- Die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen.

Der DRBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz. Der Verband verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Haushaltsmittel des DRBV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen in Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des DRBV sind:

- a. die Racquetball-Landesverbände der Bundesländer (ordentliche Mitglieder),
- b. Gemeinnützige Racquetballvereine, für die noch kein Landesverband gegründet wurde (außerordentliche Mitglieder)
- c. Einzelpersonen und Gesellschaften (Fördernde Mitglieder)
- d. Ehrenmitglieder

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

### **§ 6 Aufnahmeverfahren**

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des DRBV zu richten. Dem Antrag ist die jeweilige Satzung sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Pro Bundesland kann nur ein Verband als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Erlischt die Mitgliedschaft eines Landesverbandes, so kann ein weiterer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen werden.

### **§ 7 Aufnahmebedingungen**

Die Mitglieder des Verbandes haben die Satzung und die Wettspielordnung des DRBV anzuerkennen und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen des Verbandes zu verpflichten.

## **III. Verbandsorgane**

### **§ 8 ständige Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Hauptausschuß
- c. Der Vorstand

## **IV. Mitgliederversammlungen**

### **§ 9 Jahreshauptversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DRBV. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Versammlung.

Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugeschickt werden und als Bekanntmachung in den Mitgliederclubs ausgehängt werden.

### **§ 10 Tagesordnung**

Folgende Punkte müssen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden:

- a. Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und der Protokolle der im vergangenen Geschäftsjahr abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b. Bericht des Schatzmeisters
- c. Bericht der Revisoren
- d. Bericht des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung der Beiträge und Gebühren
- g. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- h. Beschlußfassung über fristgerecht gestellte Anträge

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Ablauf der Versammlung**

Der Präsident eröffnet die Mitgliederversammlungen, stellt die Anwesenden und Stimmzahl fest und läßt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer wählen.

### **§ 12 Außerordentliche Versammlungen**

Außerordentliche Versammlungen des Verbandes können jederzeit vom Hauptausschuß, Vorstand, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen fünf Tage im voraus per Post eingeladen werden, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Versammlung.

### **§ 13 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlungen**

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig.

## **§ 14 Anträge**

Jedes Mitglied des Verbandes kann beantragen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen gesetzt wird. Der Antrag muß mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

## **§ 15 Vorschlagsrecht**

Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht, auf der Jahreshauptversammlung Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen.

## **§ 16 Stimmzahl**

Ordentliche Mitglieder gemäß § 4a haben wie folgt Stimmrecht:

Auszugehen ist von der Anzahl der Einzelmitglieder der einem Landesverband angehörigen Vereine.

- bis 25 Mitglieder: eine Stimme
- von 26-50 Mitgliedern: zwei Stimmen
- von 51-75 Mitgliedern: drei Stimmen
- von 76-100 Mitgliedern: vier Stimmen

und für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Zusätzlich zu diesen Stimmen haben die Landesverbände eine zusätzliche Stimme für jeden angeschlossenen Verein.

Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4b haben wie folgt Stimmrecht:

- bis 25 Mitglieder: eine Stimme
- von 26-50 Mitgliedern: zwei Stimmen
- von 51-75 Mitgliedern: drei Stimmen
- von 76-100 Mitgliedern: vier Stimmen

und für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme.

Der Stichtag für die Stimmzahl ist der Mitgliederstand am 31.12. des der ordentlichen Mitgliederversammlung vorhergegangenen Jahres.

## **§ 17 Ausschluß des Stimmrechts**

Mitglieder gemäß § 4c und 4d der Satzung haben kein Stimmrecht.

## **§ 18 Stimmberechtigte Vertreter**

Ein Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht hat, kann höchstens so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden wie es Stimmen hat. Das Stimmrecht kann nur geschlossen ausgeübt werden. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Die Vertreter haben ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

## **§ 19 Voraussetzungen für Stimmberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, daß der Jahresbeitrag bezahlt ist und daß das Mitglied in keiner anderen Weise etwas schuldet.

## **V. Hauptausschuß**

### **§ 20 Mitglieder des Hauptausschuß**

Der Hauptausschuß besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Repräsentanten der Landesverbände

### **§ 21 Aufgaben des Hauptausschusses**

Dem Hauptausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlußfassung des jährlichen Budgets
- b. Vergabe von offiziellen Meisterschaftsturnieren und internationalen Turnieren an Mitgliederorganisationen
- c. Genehmigung von Wettspielen und Aufstellung des offiziellen Wettspielprogramms

- d. Festlegung der Spielregeln, der Wettspielordnung und Beschlußfassung über Änderungen der Spielregeln auf Vorschlag des Regelkomitees.
- e. Ernennung der Mitglieder des Regelkomitees, sowie sonstiger Komitees, wenn ein Bedarf besteht
- f. Vornahme einer Ersatzwahl, falls ein Mitglied des Vorstandes oder eines der Komitees vorzeitig aus seinem Amt scheidet. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitglieds
- g. Mannschaftsführer für die Bundesmannschaft für einzelne Spiele oder für einen längeren Zeitraum zu ernennen
- h. Fragen vorzubereiten, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen
- i. Endgültige Entscheidungen über Ablehnung eines Mitgliedsantrages.

## **§ 22 Anzahl der Vertreter der Landesverbände**

Ein Landesverband mit weniger als fünf Clubs in seinem Gebiet hat das Recht, einen Vertreter in den Hauptausschuß zu entsenden. Hat ein Landesverband mehr als fünf Clubs in seinem Gebiet, ist er berechtigt, zwei Vertreter in den Hauptausschuß zu entsenden.

## **§ 23 Bestellung eines weiteren Vertreters**

Sollte ein Landesverband während einer Sitzungsperiode berechtigt werden, einen weiteren Vertreter in den Hauptausschuß zu entsenden, kann dieser von dem jeweiligen Landesverband bestellt werden.

## **§ 24 Vertreter eines Mitgliederclubs**

Gibt es für einen Mitgliederclub keinen zuständigen Landesverband, hat der Club das Recht, einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Hauptausschuß zu entsenden.

## **§ 25 Verfahren und Form der Hauptausschußsitzungen**

Der Hauptausschuß soll mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten wie folgt zusammentreffen:

- a. Eine Sitzung findet im Zusammenhang mit der Deutschen Meisterschaft in dem jeweiligen Austragungsort statt, und
  - b. Eine Sitzung findet im Laufe der Monate Oktober oder November statt.
- Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Ort und Zeit.

## **§ 26 Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses**

Außerordentliche Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten mindestens fünf Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung –unter Angabe von Ort, Zeit und Grund der Sitzung- einberufen. Außerordentliche Sitzungen müssen abgehalten werden, wenn der Präsident es für notwendig hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses es erwünscht.

## **§ 27 Protokollpflicht**

Über alle Sitzungen des Hauptausschusses muß Protokoll geführt werden und den Mitgliedern des Hauptausschusses zugestellt werden.

## **VI. Vorstand**

### **§ 28 Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Generalsekretär
- d. dem Sportwart
- e. dem Schatzmeister

Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes.

### **§ 29 Aufgaben des Vorstandes, gesetzlicher Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er vertritt den DRBV. Der Präsident und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verband nur gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 30 Gehälter**

Der Vorstand darf kein Gehalt oder sonstige Zahlungen vom Verband erhalten, sofern dieses nicht von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 31 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der Präsident es für notwendig hält, oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

### **§ 32 Sitzungsprotokolle**

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt, von denen Kopien an die Mitglieder des Hauptausschusses gesandt werden.

## **VII. Ausschüsse und Revisoren**

### **§ 33 Bildung von Ausschüssen oder Komitees**

Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand Ausschüsse oder Komitees gebildet werden.

### **§ 34 Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Wahl der Ausschußmitglieder der jeweiligen Ausschüsse werden in deren Ordnung oder Geschäftsordnung geregelt

### **§ 35 Ständige Ausschüsse**

Folgende Ausschüsse sind ständige Ausschüsse des DRBV und werden direkt im Anschluß an die ordentliche Mitgliederversammlung vom Hauptausschuß des DRBV ernannt:

- a. das Regelkomitee
- b. das Disziplinarkomitee

### **§ 36 Regelkomitee**

Das Regelkomitee setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die unter sich einen Vorsitzenden wählen. Das Komitee ist dafür verantwortlich, daß die Spielregeln des Verbandes in allen Mitgliederclubs befolgt werden und unterbreitet dem Hauptausschuß gegebenenfalls Vorschläge, die Regeländerungen betreffen.

Dieses Komitee ist auch für Fragen, die Schiedsrichter betreffen, zuständig und hat dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßig ein Schiedsrichterlehrgang durchgeführt wird und auf DRBV-Turnieren geltende Regeln für die Schiedsrichter vorhanden sind.

### **§ 37 Disziplinarkomitee**

Das Disziplinarkomitee besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufgaben des Komitees sind in der Disziplinarordnung festgelegt.

### **§ 38 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Revisoren und bei Bedarf 2 Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand des DRBV angehören.

### **§ 39 Aufgabe der Revision**

Die Revisoren haben die Aufgabe,

- einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstandes die Kassenführung des DRBV zu überprüfen.
- Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Vorstandes zu überprüfen;
- der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten;
- zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen;

## **§ 40 Rechte der Revisoren**

Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## **VIII. Abstimmungen und Wahlen**

### **§ 41 Verfahren bei Abstimmungen**

Beschlüsse der Organe des DRBV werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmengleichheit auf der Jahreshauptversammlung bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit im Hauptausschuß und Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 42 Wahlverfahren**

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

### **§ 43 Kandidatenwahl**

Steht für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 44 Wahl der Revisoren und der Mitglieder der Komitees**

Bei der Wahl der Revisoren und der Mitglieder der Komitees sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

### **§ 45 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **IX. Austritt und Ausschließung**

### **§ 46 Verfahren bei Austritt**

Der Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muß dem Verband mindestens drei Monate vorher zugehen.

### **§ 47 Verfahren bei Ausschluß**

Ein Mitglied kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder Wettspielordnung des DRBV verstößt oder
- b. dem Ansehen des deutschen Racquetballsports schadet.

## **X. Beiträge**

### **§ 48 Bestimmung der Beiträge**

Die Mitglieder bestimmen auf der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren.

## **XI. Schlußbestimmungen**

### **§ 49 Änderung der Satzung**

Diese Statuten können mit 2/3-Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Verbandsversammlung geändert werden.

### **§ 50 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des DRBV kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes beschlossen werden. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorige Satzungsänderung umgangen werden.

Der Antrag auf Auflösung muß auf der Tagesordnung des Verbandstages ausdrücklich als solches stehen.

Nach Auflösung des DRBV oder Fortfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation der Bundesregierung für Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder bzw. die Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem vorzeitigen Ausscheiden oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

## **XII. Übergangsbestimmungen**

### **§ 51 Gründung weiterer Landesverbände**

Soweit ein Bedarf besteht, werden in den einzelnen Bundesländern Landesverbände gegründet. Die Aufgaben werden von dem Hauptausschuß des DRBV festgelegt.

### **§ 52 Außerordentliche Mitglieder**

Bis zur Gründung und Aufnahme als ordentliches Mitglied von einem Landesverband werden eingetragene Racquetballvereine in dem jeweiligen Bundesland als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 4b in den DRBV aufgenommen und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung laut § 16 Absatz 2. Wenn ein Landesverband gegründet und im DRBV aufgenommen worden ist, können die Interessen der im Bereich dieses Landesverbandes ansässigen gemeinnützigen Racquetballvereine nur durch den entsprechenden Landesverband beim DRBV vertreten werden. Damit erlöschen für die betroffenen Vereine automatisch die Rechte aus dem § 16 Absatz 2 und § 24.

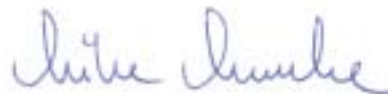
### **§ 53 Fördernde Mitglieder**

Solange bis fünf Mitglieder im Sinne des § 4a in den Verband aufgenommen worden sind, haben auch Einzelpersonen nach § 4c auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Sie haben je eine Stimme.

Hamburg, den 07.04.2000



Jörg Ludwig  
Präsident



Mike Mesecke  
Generalsekretär